



*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter*

*<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html>  
amtlich bekannt gemachte Satzung.*

*Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Sprachen, Literaturen, Kunst und Medien in Afrika  
und den Bachelorstudiengang African Verbal and  
Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art)  
an der Universität Bayreuth  
vom 5. Juli 2017  
in der Fassung der Sammeländerungssatzung  
vom 20. Mai 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung .....	3
§ 2	Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit.....	3
§ 3	Teilbereiche des Studiengangs .....	4
§ 4	Prüfungsausschuss.....	6
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer .....	7
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	7
§ 7	Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen.....	7
§ 8	Anrechnung von Kompetenzen .....	9
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer.....	10
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	10
§ 11	Prüfungsformen .....	10
§ 12	Bachelorarbeit.....	12
§ 13	Leistungspunktsystem.....	14
§ 14	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	14
§ 15	Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter .....	15
§ 16	Prüfungsnoten.....	15
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	16
§ 18	Bestehen der Bachelorprüfung.....	17
§ 19	Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen.....	17
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung .....	18
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten .....	18
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren .....	18
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	19
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	19
§ 25	Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis .....	20
§ 26	Studienberatung.....	21
§ 27	Inkrafttreten.....	22
Anhang:	Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	23

## § 1

### Zweck der Bachelorprüfung

<sup>1</sup>Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Sprachen, Literaturen, Kunst und Medien in Afrika und des Bachelorstudiengangs African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art) wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat über folgende Kompetenzen verfügt: Fachkenntnisse im Bereich Sprach-, Literatur-, Medien- und Kunstwissenschaft Afrikas, akademische Fähigkeit zur selbstständigen Lösung geisteswissenschaftlicher interdisziplinärer Fragestellungen, Kenntnisse von zwei afrikanischen Sprachen.

<sup>2</sup>Gleichermaßen wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. <sup>3</sup>Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A).

## § 2

### Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Sprachen, Literaturen, Kunst und Medien in Afrika und Bachelorstudiengang African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art) kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. <sup>2</sup>Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob sie oder er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. <sup>3</sup>Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. <sup>4</sup>Das Vollzeitstudium umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). <sup>5</sup>Das Teilzeitstudium umfasst 12 Semester einschließlich der Bachelorarbeit. <sup>6</sup>Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium.
- (2) Vorgeschriebene Projekte sind in das Studium integriert und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 3

#### Teilbereiche des Studiengangs

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Sprachen, Literaturen, Kunst und Medien in Afrika wird deutschsprachig und der Bachelorstudiengang African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art) wird englischsprachig durchgeführt. <sup>2</sup>Das Kombinationsfach ist wahlweise deutsch- oder englischsprachig. <sup>3</sup>Das Studium der Bachelorstudiengänge ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Bereichen und Modulen:

##### 1. Kernfach

<i>African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art):</i>	<i>Sprachen, Literaturen, Kunst und Medien in Afrika:</i>	
Initial Course Language 1	Anfängerkurs Sprache 1	(Modul C1)
Basic Course Language 1	Grundkurs Sprache 1	(Modul C2)
Intermediate Course Language 1	Fortgeschrittener Anfängerkurs Sprache 1	(Modul C3)
Advanced Course Language 1	Fortgeschrittener Kurs Sprache 1	(Modul C4)
Initial Course Language 2	Anfängerkurs Sprache 2	(Modul C5)
Basic Course Language 2	Grundkurs Sprache 2	(Modul C6)
Languages in Application	Sprachen in Anwendung	(Modul C7)
The Linguistic Landscapes of Africa	Sprachlandschaften Afrikas	(Modul C8)
Methods in Art Studies and Media Studies	Methoden der Kunst- und der Medienwissenschaft	(Modul C9)
Methods in Linguistics and Literary Studies	Methoden der Sprach- und der Literaturwissenschaft	(Modul C10)
Writing for Special Purposes	Fachbezogenes wissenschaftliches Schreiben	(Modul C11)
Current Trends in Research	Aktuelle Entwicklungen in der Forschung	(Modul C12)
Field of specialization 1	Spezialisierungsbereich 1	(Modul E1)
Field of specialization 2	Spezialisierungsbereich 2	(Modul E2)
Field of specialization 3	Spezialisierungsbereich 3	(Modul E3)
Advanced Seminar 1	Hauptseminar 1	(Modul E4)
Advanced Seminar 2	Hauptseminar 2	(Modul E5)
Advanced Seminar 3	Hauptseminar 3	(Modul E6)
Project	Projekt	(Modul C13)
BA Thesis	Bachelorarbeit	(Modul C14)

## 2. Kombinationsfach (zur Wahl)

Ko1 Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) oder

Ko2 Germanistik oder

Ko3 Anglistik/Amerikanistik oder

Ko4 Ethnologie oder

Ko5 Kultur und Gesellschaft Afrikas oder

Ko6 Religionswissenschaft oder

Ko7 Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien oder

Ko8 Didaktik des Deutschen als Zweitsprache oder

Ko9 Theaterdidaktik oder

K10 Soziologie oder

K11 Curators' Track (englischsprachig) oder

K12 Study Abroad (englischsprachig)

Bei Wahl eines der Kombinationsfächer von Ko1 bis K10 sind Kenntnisse gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. A und bei Wahl der Kombinationsfächer K11 oder K12 sind Kenntnisse gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b nachzuweisen.

- (2) <sup>1</sup>Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Kombinationsfaches. <sup>2</sup>Näheres bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer in Bachelorstudiengängen. <sup>3</sup>Das Kernfach kann mit jedem in Abs. 1 Nr. 2 angeführten Kombinationsfach kombiniert werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahl des Kombinationsfaches kann bis zum Beginn des zweiten Semesters im Vollzeitstudium bzw. des vierten Semesters im Teilzeitstudium geändert werden. <sup>2</sup>Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschusses möglich, sofern noch gewährleistet ist, dass die oder der Studierende den Studiengang erfolgreich abschließen kann. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.
- (4) <sup>1</sup>Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Ableistung eines Projekts (Project) von insgesamt acht Wochen Dauer in einem berufsrelevanten Bereich. <sup>2</sup>Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungsordnung ein länger dauerndes Projekt oder weitere Projekte absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt. <sup>3</sup>Die zeitliche Durchführung des Projekts in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen des Studiums und der Projektsanbieter und wird im Regelfall von den Studierenden selbstständig organisiert.

## **§ 4**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. <sup>2</sup>Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, von denen mindestens drei Professorinnen und/oder Professoren sind; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>4</sup>Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

## § 5

### **Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Prüferinnen oder Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

## § 6

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferin oder des Prüfers, der Prüfungsbeisitzerinnen oder Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

## § 7

### **Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
  1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 42 ff. Bayerisches Hochschulgesetz – BayHSchG vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K) i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen- QualIV vom 2. November 2007 (GVBl. S.767,

BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung; für beruflich Qualifizierte gilt darüber hinaus die Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an der Universität Bayreuth (Hochschulzugangssatzung) vom 1. Juli 2011 (AB UBT 2011/026) in der jeweils geltenden Fassung;

2. a) für den Bachelorstudiengang African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art):
    - aa) den Nachweis von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben; der Nachweis kann bis zum Ende des zweiten Semesters nachgeholt werden;  
und
    - bb) den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in englischer Sprache erworben haben;
  - b) für den Bachelorstudiengang Sprachen, Literaturen, Kunst und Medien in Afrika:  
den Nachweis von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bzw. den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss nicht in deutscher Sprache erworben haben;
3. Kombinationsfach:
    - a) bei Wahl eines Kombinationsfaches Ko1 bis K10 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 den Nachweis von Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben;
    - b) bei Wahl eines Kombinationsfaches K11 oder K12 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 den Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in englischer Sprache erworben haben;



- (2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Sprachen, Literaturen, Kunst und Medien in Afrika oder in den Bachelorstudiengang African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art) ist die oder der Studierende zu den Prüfungen zugelassen.

## § 8

### Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N<sub>max</sub>, unterster Bestehensnote N<sub>min</sub> und erzielter Note N<sub>d</sub> umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>5</sup>Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>6</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

## **§ 9**

### **Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer**

- (1) <sup>1</sup>Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. <sup>3</sup>Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Prüfungsbestandteile**

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
  1. im Kernfach aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit;
  2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Modulprüfungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer in Bachelorstudiengängen geregelt.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

## **§ 11**

### **Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in Form von Klausuren (written exams), mündlichen Prüfungen (oral exams), Hausarbeiten (module papers), Präsentationen (presentations) und Projektberichten (project reports) abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben. <sup>3</sup>Die Prüfungen werden je nach Wahl des Studiengangs im Kernfach in Englisch oder Deutsch durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden

sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

- (3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren betragen 90 Minuten. <sup>2</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die oder der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) <sup>1</sup>Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. <sup>2</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>3</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>4</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>5</sup>Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwanzig Minuten. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. <sup>3</sup>Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in französischer Sprache oder Swahili durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. <sup>4</sup>Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

- (8) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) <sup>1</sup>Hausarbeiten im Umfang von zehn oder fünfzehn Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt fünf Wochen bei einem Umfang von zehn Seiten oder sieben Wochen bei einem Umfang von fünfzehn Seiten; dies ergibt sich aus dem Anhang. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>5</sup>In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>6</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>7</sup>Die schriftliche Ausarbeitung sowie eine elektronische Fassung der Hausarbeit muss der Dozentin oder dem Dozenten spätestens bis zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. <sup>8</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>9</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. <sup>10</sup>Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. <sup>11</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (10) <sup>1</sup>Bei Präsentationen sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. <sup>2</sup>Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 30 Minuten betragen. <sup>3</sup>Bei benoteten Präsentationen bildet die schriftliche Ausarbeitung die Grundlage der Benotung. <sup>4</sup>Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

## **§ 12**

### **Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit im Kernfach soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

- (2) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutacherin oder Gutachter. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 120 LP erzielt hat. <sup>4</sup>Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester (Vollzeitstudium) bzw. nach dem zehnten Semester (Teilzeitstudium) stattfindet.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden. <sup>2</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt fünfzehn Wochen im Vollzeitstudium bzw. 30 Wochen im Teilzeitstudium. <sup>3</sup>In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen im Vollzeitstudium bzw. sechs Wochen im Teilzeitstudium verlängern. <sup>4</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>5</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in englischer, deutscher oder, sofern es fachlich erforderlich ist, in französischer Sprache vorgelegt werden. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Drei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinschrift, paginiert und gebunden einzureichen. <sup>2</sup>Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) <sup>1</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. <sup>2</sup>Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter. <sup>2</sup>Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet,

so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5 zu beurteilen.<sup>3</sup>Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.<sup>4</sup>Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest.

- (9) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

## **§ 13**

### **Leistungspunktsystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

## **§ 14**

### **Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom

26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 15

### **Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

## § 16

### **Prüfungsnoten**

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) <sup>1</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Modulnote lautet:
- |   |                |
|---|----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |

## § 17

### Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote zählen der Durchschnitt der Modulnoten aus dem Kernfach ohne Bachelorarbeit und der Notendurchschnitt aus dem Kombinationsfach sowie die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis 3:1:1. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlussesemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>8</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe



einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde.<sup>9</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

## **§ 18**

### **Bestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann die oder der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln. (vgl. § 3 Abs. 3)

## **§ 19**

### **Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen**

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Prüfungen freiwillig wiederholt werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Bachelorarbeit nicht zulässig.

- (3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Die Wiederholung kann mündlich erfolgen, auch wenn die vorherige Prüfung schriftlich erfolgt ist; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung bzw. der nicht bestanden Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## **§ 20**

### **Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung**

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## **§ 21**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

## **§ 22**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 23**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## **§ 24**

### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich

die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## **§ 25**

### **Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches. <sup>3</sup>Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. <sup>4</sup>Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Modulprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. <sup>4</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>5</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Arts“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

## **§ 26**

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Sprachen, Literaturen, Kunst und Medien in Afrika oder den Bachelorstudiengang African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art) betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die jeweils zuständige Studiengangsmoderatorin oder der jeweils zuständige Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs.
- (3) <sup>1</sup>Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Sprachen, Literaturen, Kunst und Medien in Afrika oder des Bachelorstudiengangs African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art) durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
  1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
  2. bei der Änderung von Schwerpunkten,
  3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
  4. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
  5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
  6. vor der Wahl von Schwerpunkten oder vor der Wahl von Veranstaltungen im Wahlpflichtmodul,
  7. vor einem Wechsel vom Bachelorstudiengang African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art) in den Bachelorstudiengang Sprachen, Literaturen, Kunst und Medien in Afrika oder umgekehrt,
  8. vor einem Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 6. Juli 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/2018 mit diesen Studiengängen beginnen. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Studiengang Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst an der Universität Bayreuth vom 5. September 2006 (AB UBT Nr. 2007/050), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2009 (AB UBT Nr. 2009/047).
- (2) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst an der Universität Bayreuth vom 5. September 2006 (AB UBT Nr. 2007/050), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2009 (AB UBT Nr. 2009/047), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.\*)

\*) Die Sammeländerungssatzung vom 20. Mai 2021 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 21. Mai 2021 in Kraft.

## Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs Sprachen, Literaturen, Kunst und Medien in Afrika bzw. des Bachelorstudiengangs African Verbal and Visual Arts (Languages, Literatures, Media and Art) aufgeführt:

In den Modulen werden folgende Veranstaltungsformen verwendet:  
Seminare, Hauptseminare, Übungen und Projekte.

### KERNFACH:

<b>(Modul-)Bereich Pflichtveranstaltungen (Compulsory Courses)</b> Module	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
C1 (Initial Course Language 1/Anfängerkurs Sprache 1)	4	5	Written exam/Klausur
C2 (Basic Course Language 1/Grundkurs Sprache 1)	4	5	Written exam/Klausur
C3 (Intermediate Course Language 1/Fortschrittlicher Anfängerkurs Sprache 1)	4	5	Written exam/Klausur
C4 (Advanced Course Language 1/Fortschrittlicher Kurs Sprache 1)	4	5	Written exam/Klausur
C5 (Initial Course Language 2/Anfängerkurs Sprache 2)	4	5	Written exam/Klausur
C6 (Basic Course Language 2/Grundkurs Sprache 2)	4	5	Written exam/Klausur
C7 (Languages in Application/Sprachen in Anwendung)	1	5	Oral exam/Mündliche Prüfung
C8 (The Linguistic Landscapes of Africa/Sprachlandschaften Afrikas)	2	5	Presentation and Oral exam/ Präsentation und Mündliche Prüfung
C9 (Methods in Art Studies and Media Studies/Methoden der Kunst- und der Medienwissenschaft)	4	10	Presentations/Präsentationen
C10 (Methods in Linguistics and Literary Studies/Methoden der Sprach- und der Literaturwissenschaft)	4	10	Presentations/Präsentationen
C11 (Writing for Special Purposes/Fachbezogenes wissenschaftliches Schreiben)	2	5	Module paper of ca. 10 pages/ Hausarbeit ca. 10 Seiten
C12 (Current Trends in Research/Aktuelle Entwicklungen in der Forschung)	2	5	Module paper of ca. 10 pages/ Hausarbeit ca. 10 Seiten
<b>Summe (Modul-)Bereich C</b>	<b>39</b>	<b>70</b>	

<b>(Modul-)Bereich Pflichtveranstaltungen (Compulsory Courses)</b> Module	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
<b>(Modul-)Bereich Wahlpflichtveranstaltungen (Elective Compulsory Courses)</b> Module			
E1 (Field of specialization 1/Spezialisierungsbe- reich 1)	2	5	Oral exam/Mündliche Prüfung
E2 (Field of specialization 2/Spezialisierungsbe- reich 2)	2	5	Oral exam/Mündliche Prüfung
E3 (Field of specialization 3/Spezialisierungsbe- reich 3)	2	5	Oral exam/Mündliche Prüfung
E4 (Advanced Seminar 1/Hauptseminar 1)	2	8	Presentation and Module paper of ca. 15 pages/Präsentation und Hausarbeit ca. 15 Seiten
E5 (Advanced Seminar 2/Hauptseminar 2)	2	8	Presentation and Module paper of ca. 15 pages/Präsentation und Hausarbeit ca. 15 Seiten
E6 (Advanced Seminar 3/Hauptseminar 3)	2	8	Presentation, Module paper of ca. 15 pages/Präsentation und Hausar- beit ca. 15 Seiten
<b>Summe (Modul-)Bereich E</b>	<b>12</b>	<b>39</b>	
C13 Projekt/Project		10	Project report of ca. 10 pages/ Bericht ca. 10 Seiten
C14 Bachelorarbeit/BA Thesis		12	
<b>SUMME</b>	<b>51</b>	<b>131</b>	

**Kombinationsfach\*)**

<b>(Modul-)Bereich</b> Module	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
KF		49	
<b>SUMME</b>		<b>49</b>	

\*) Die die genaue Verteilung der LP im Kombinationsfach richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des Kombinationsfaches.